

Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sulingen, 7. November 2011

I.

Auftrag und Beratungsgang

Der Präsident der Landessynode hat den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 52 H) gemäß § 38 der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Finanzausschuss vorab zur Beratung zugeleitet.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 31. Oktober 2011, der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit in seiner Sitzung am 1. November 2011 mit dem Gesetzentwurf befasst.

II.

Zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen

Der Gesetzentwurf enthält insgesamt vier Einzelbestimmungen, die das bestehende Finanzausgleichsrecht fortschreiben und ergänzen.

Den Kirchenkreisen werden künftig **Mittel für Fachberatung/pädagogische Leitung der Kindertagesstätten als Pauschale pro Einrichtung** zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die Stellung der evangelischen Kindertagesstätten gegenüber den Kommunen gestärkt. Die Berechnung pro Einrichtung statt pro Gruppe dient der Verwaltungsvereinfachung.

Der **Ausgleich von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel** im kirchlichen Bereich und zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen sowie kommunalen Bereich erleichtert die Gewinnung qualifizierter Kräfte für Aufgaben in der kirchlichen Verwaltung.

Das vorgeschlagene Verfahren sorgt dafür, dass der notwendige Versorgungslastenausgleich auf der Ebene der Landeskirche stattfindet. Da die Kirchenkreise nicht durch Abfindungen zur Übernahme von Versorgungsansprüchen belastet werden, ist es sachgemäß, wenn auch die Ausgleichszahlungen von der Landeskirche vereinnahmt werden.

Die Frage der **Belassung der Dienstwohnungsvergütung der Pastoren und Pastorinnen bei den Kirchenkreisen** haben die beiden Ausschüsse bereits im Rahmen der Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes und zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" beraten. Das Landeskirchenamt hatte ursprünglich vorgeschlagen, die Dienstwohnungsvergütung gegen eine entsprechende Absenkung des Allgemeinen Planungsvolumens generell bei den Kirchenkreisen zu belassen. Dem konnten sich die Ausschüsse nicht anschließen, weil sie befürchteten, dass eine solche Regelung vor allem zulasten der Kirchenkreise in strukturschwachen Regionen gehen würde. Diesen Bedenken trägt der jetzt vorgelegte Entwurf dadurch Rechnung, dass die Landeskirche auf die Abführung der Dienstwohnungsvergütung lediglich für angemietete Dienstwohnungen verzichtet. Die vorgeschlagene Regelung dient dem Ziel einer Konzentration des Pfarrhausbestandes.

Die **Verkürzung der Frist für die Rückforderung von Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken** dient der Vereinfachung. Gleichzeitig wird eine gesetzliche Grundlage für die im Zusammenhang mit der Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschlagenen Abtretung der Rückforderungsansprüche an die Kirchenkreise geschaffen. Durch die Zweckbindung kommen die Beträge der Verbesserung der Wohnqualität von Pfarrhäusern zugute.

Die Ausschüsse empfehlen der Landessynode, dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf zuzustimmen.

III.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 52 i) zustimmend zur Kenntnis.*

2. Die Landessynode tritt in die Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der vorliegenden Form (Aktenstück Nr. 52 H) ein.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte und Planung
kirchlicher Arbeit

Tödter
Vorsitzender
Finanzausschuss